

Merkblatt für die Untersuchung durch gerichtliche Sachverständige

Untersuchung im Auftrag des Gerichts

Sie sind Partei eines gerichtlichen Verfahrens, in dem es um Ihren Gesundheitszustand geht. Zur Entscheidung des laufenden Rechtsstreits benötigt das Gericht eine fachliche Einschätzung durch einen medizinischen Sachverständigen.

Das Gericht hat hierzu einen *Beweisbeschluss* erlassen. Dieser Beweisbeschluss legt fest, *wer* das Gutachten erstatten soll, und *wie* das Gutachten zu erstatten ist. Es kann auf Basis einer körperlichen Untersuchung oder nach Aktenlage zu erstellen sein. Eine körperliche Untersuchung findet in einer von den Sachverständigen genutzten Einrichtung statt, in begründeten Fällen kann auch ein Hausbesuch erfolgen.

Die Entscheidung darüber trifft das Gericht, nicht der Sachverständige. Wenn Sie möchten, dass die Untersuchung im Rahmen eines Hausbesuchs stattfindet, *müssen Sie dies bei Gericht beantragen, nicht bei dem Sachverständigen.*

Terminbestimmung durch den Sachverständigen

Den Termin zur körperlichen Untersuchung legt der Sachverständige fest. Die Ladung zum Untersuchungstermin steht einer Ladung zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung vor Gericht gleich. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, dieser Einladung nachzukommen. Auch Ihr Arbeitgeber muss Sie aufgrund dieser Ladung freistellen.

Sofern Sie infolge langfristig geplanter Verpflichtungen verhindert sind, z. B. operative Eingriffe oder Reha-Maßnahmen, teilen Sie uns dies bitte *unverzüglich* telefonisch oder per E-Mail, notfalls auch schriftlich per Post mit.

Kurzfristige Absagen sind nur in begründeten Fällen gerechtfertigt, wie z. B. bei plötzlichen Erkrankungen oder Unfällen. Auch in diesen Fällen teilen Sie uns bitte so schnell wie möglich mit, dass Sie den Termin nicht wahrnehmen können.

Anreise und Zeitaufwand für die Untersuchung

Im Regelfall dauert die ärztliche Untersuchung zur Erstattung eines Gutachtens mindestens eine Stunde. Bei komplizierten oder umfangreichen Fragestellungen kann es auch länger dauern, insbesondere wenn z. B. technische Untersuchungen (EKG, Lungenfunktion, Belastungstests usw.) oder Blutentnahmen nötig sind.

Bitte erscheinen Sie möglichst 20–30 Minuten vor dem in der Einladung genannten Termin. In der Regel halten unsere Sachverständigen die genannten Termine ein. Eine Verspätung über den genannten Termin hinaus kann dazu führen, dass Sie an dem festgelegten Tag nicht mehr oder erst sehr viel später untersucht werden. Bitte rufen Sie uns auch im Falle von Verspätungen so frühzeitig wie möglich an.

Sitzgelegenheiten und Toiletten sind stets vorhanden. Rollstuhlgerechte Toilettenanlagen sind leider nicht an allen Untersuchungsstandorten vorhanden. Bitte beachten Sie hierzu das Informationsblatt zur Anreise!

Reisekosten und Verdienstauffälle

Entstehen Ihnen für die Anreise zur Untersuchung besondere Kosten, z. B. durch spezielle Beförderungsmittel, klären Sie bitte eine etwaige Kostenübernahme *vorab* mit dem Gericht. *Die Sachverständigen sind dafür weder zuständig noch dazu befugt.*

Im Regelfall erhalten Sie vom Gericht auch vorab direkt ein Formular, auf dem der Sachverständige Ihnen die Wahrnehmung des Termins, die Art der Anreise und die etwaige Notwendigkeit zur Nutzung besonderer Beförderungsmittel bescheinigt.

Vorbereitung und Wahrnehmung von Untersuchungsterminen

Zur Begutachtung brauchen Sie nicht nüchtern zu bleiben. Nehmen Sie bitte auch sämtliche Medikamente wie gewohnt. In Ausnahmefällen informieren wir Sie ausdrücklich im Vorfeld.

Bitte füllen Sie vor der Anreise auch den beigegefügtten Fragebogen aus!

Das Ausfüllen ist freiwillig, aber alle Angaben sind für die Erstellung des Gutachtens hilfreich und vielfach sogar erforderlich. Der Sachverständige wird in jedem Fall Ihre Gesundheitsstörungen noch einmal persönlich mit Ihnen besprechen. Sofern Sie über aktuelle, medizinische Unterlagen verfügen, können Sie diese gerne mitbringen. Bei Bildaufnahmen (Röntgen, CT, MRT/Kernspin) bringen Sie bitte nur die Befundberichte des Radiologen mit, nicht die Bilder oder CDs.

Normalerweise liegen den Sachverständigen die ärztlichen Befundberichte aus der Zeit bis ca. 6 Monate vor dem Untersuchungstermin vor. Haben Sie neuere Unterlagen, so bringen Sie diese bitte unbedingt mit.

Bitte bringen Sie zum Untersuchungstermin auch alle vorhandenen Hilfsmittel, die Sie regelmäßig benötigen, mit. Dies betrifft z. B. Prothesen, Orthesen, Bandagen usw., aber auch Rollatoren, Rollstühle, Unterarmgehilfen usw.

Einsicht in das Gutachten und Vorabinformation über das Ergebnis

Das Gutachten wird im Auftrag und auf Kosten des Gerichts erstellt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, *dass wir vorab keine Informationen über das Ergebnis der Begutachtung oder eine Kopie des Gutachtens herausgeben dürfen.*

Im Regelfall erhalten Sie oder ggf. Ihr Prozessbevollmächtigter eine Kopie des Gutachtens vom Gericht zugeschickt. Doch ob und auf welchem Wege Ihnen das Gutachten zugänglich gemacht wird, entscheidet allein das Gericht.

Nachfragen oder Einwendungen gegen das Gutachten

Das Gutachten wird dem Gericht erstattet. Dieses gibt den Parteien des Rechtsstreits dann Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies umfasst auch das Recht auf Nachfragen an den Sachverständigen oder das Vorbringen von Einwendungen gegen das Gutachten. Ebenso können zu diesem Zeitpunkt noch weitere Unterlagen vorgelegt werden.

Bitte richten Sie daher alle Nachfragen, Einwendungen oder Ergänzungswünsche direkt an das Gericht, nicht an die Sachverständigen. Die Sachverständigen dürfen auf Ihre direkten Eingaben nicht reagieren, sondern müssen diese dem Gericht vorlegen.

Beistände und Begleitpersonen

Sie können sich sowohl von Beiständen als auch von Vertrauenspersonen begleiten lassen. *Es darf aber stets nur eine Person der Untersuchung beiwohnen, es sei denn, die Hilfe mehrerer Personen ist medizinisch unumgänglich.*

Wichtig: Teilnehmende Personen dürfen sich unter keinen Umständen inhaltlich in die Untersuchung einmischen. Dies gilt vor allem für Kommentare, ungefragte Meinungsäußerungen oder sogar versuchte inhaltliche Einflussnahme auf das Gutachten. Der Sachverständigen kann ggf. die Begutachtung unmittelbar abbrechen. Soweit geboten, kommt der Sachverständigen auf die Begleitpersonen mit konkreten Fragen während der Begutachtung zu. Bitte warten Sie dies ab.

Datenschutzhinweis

Für die Dauer der Bearbeitung des Gutachtenauftrags speichern sowohl der beauftragte ärztliche Sachverständige als auch die GIS Gutachten Institut GmbH personen- und gesundheitsbezogene Daten elektronisch aufgrund von Art. 9 Abs. 2 Ziffer b), f) und h) DSGVO. Diese Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und werden über das direkt an das Gericht zu erstattende schriftliche Gutachten hinaus unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben. Nach Erledigung der Angelegenheit werden diese Daten automatisch gelöscht. Näheres ergibt sich aus unserer Datenschutzerklärung, die Sie unter www.gis-institut.de einsehen können. Auf Wunsch schicken wir Ihnen eine gedruckte Fassung zu. Zudem können Sie jederzeit kostenfrei Auskunft über die über Sie gespeicherten Daten verlangen. Wenden Sie sich dazu bitte schriftlich an die GIS Gutachten Institut GmbH, Kolkmannskamp 6, 44879 Bochum.